Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1854)

Heft: [1]: Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons

Bern von 1850 bis 1854

Artikel: Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415927

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mente de la companya de la companya

Madh Leoladh de hehrifiger. Soinne der feardingen Godenker Gern von Geronf Servagered erboken moreum alle, dagig Gern Arreging der verbugsennäßbyen Rechter der Krainsolan

Sticker and the Constitution of the San Line are series

Geschäftssphäre des Regierungsprästdenten.

patronegope (la carre meno), decenção de espector de espector de la composição de la compos

note the stagest from the state of the state with the

Berhältniffe jum Aluslande.

Die Bundesversassung vom 12. Herbstmonat 1848 hat die Vertretung der Schweiz dem Auslande gegenüber in die Hände des Bundes gelegt (S. 10). Der Verkehr mit den ausländischen Behörden geschah daher fast ausschließlich durch den Tit. Bundesrath. Derselbe beschränkte sich größtentheils auf den Empfang von Aktenstücken auswärtiger Behörden für im Kanton angesessene Personen, auf Zustellung derselben an die Betressenden und auf die Vermittlung administrativer oder gerichtlicher Insinuationen. Nur zwei Fragen von internationalem Charakter boten Anlaß zu ernsteren Verhandlungen, die Ausweisung der barmherzigen Schwestern aus dem Schlosse Pruntrut und aus St. Ursitz und die Forderung, daß ein vor bernischen Gerichten klagender Franzose, ohne Wohnsitz im Kanton, die Rechtsversicherung leiste.

Das erstere Verhältniß war schon pendent, als die Verwaltung ihr Amt antrat. Unterm 6. Oktober 1848 hatte der Regierungsrath gegen die genannten Schwestern einen Ausweisungsbeschluß erlassen, und am 9. Februar 1849 der Große Rath denselben bestätiget. Seitens der französischen Gesandtsschaft war hierauf Beschwerde erhoben worden, als gegen eine Verletzung des vertragsmäßigen Rechtes der Franzosen auf Niederlassung und Gewerbeausübung in der Schweiz. Allein der Regierungsrath hatte diese Beschwerde durch zwei direkt an die Gesandtschaft gerichtete Schreiben vom 7. Dezemsber 1849 und 3. Januar 1850 abgelehnt und Frankreich sich hierauf an den Bundesrath gewendet. So lag die Sache im Juni 1850; sie erhielt ohne weitere Verhandlungen ihre Erledigung durch die Aushebung der Ausweisungsbeschlüsse im Mai 1852.

Der zweite Anstand war ebenfalls eine Erbschaft der frühern Verwaltung. Aber hier befand sich ber Kanton im vollsten Rechte. Der bernische Zivilprozeg verpflichtet jeden Rläger, ber feinen Wohnsit im Ranton hat, zur Versicherung der Prozeskosten, gleichviel ob er Franzose, Schweizer oder felbst Berner sei. Die betreffende Verfügung war also wohl begründet; benn bas Grundprinzip bes Staatsvertrags mit Frankreich (vom 19. November 1827) ist Gleichstellung der Franzosen mit den Schweizern anderer Rantone. Statt beffen war Behandlung ber Krangofen in der Schweiz gleich derjenigen ber Schweizer in Franfreich gefor= dert und Klage erhoben, weil in Frankreich die Rechtsversiche= rung unbefannt sei. Unterm 12. Juni 1851 erwiederte der Regierungsrath, daß er die Prätension Frankreichs, welche in letter Instanz auf die Forderung hinauslaufe, daß die Schweiz die französischen Gesetze annehmen muffe, in feiner Weise zugestehen könne und das Kaliche obiger Auslegung scheint eingesehen worden zu sein; wenigstens blieb die Beschwerde ohne weitere Kolge. Um 19. gleichen Monats erffarte fich ber Bundesrath mit der hierseitigen Ansicht vollkommen einverstanden.

To Describe and the construction of the construction of the Described Descri

The first of the state of the s

stands the sale pages of B. at 1 and

Verhältnisse zur Gidgenossenschaft.

Die mehrsten Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft schlagen in die Geschäftssphäre der Direktionen. Hier ist nur Weniges anzuführen:

Die Bundesverfaffung von 1848 hatte neben den 22 fouveranen Rantonen eine neue Souveranetat bes schweizerischen Bundesstaates geschaffen, ohne die Grenzen zwischen beiden Hoheiten genau festzustellen. Damit war der Grund zu unvermeidlichen Kompetenzkonfliften gelegt und die Natur der Dinge erflärt es, daß sie eber entstehen mußten in Kantonen, welche eine auf Jahrhunderte gurudreichende Geschichte haben, als in Rantonen, deren ftaatliches Leben jungeren Ursprungs ift. Bern mußte fich felbst vergeffen, borte es auf fantonal zu fein, aber seine kantonale Gefinnung bedingt durchaus nicht Feindseligkeit gegen die Bundesgewalt. Unter bem Bunde von 1815 war Bern einer der Stände, die sich vor fantonaler Einseitigkeit am mehrsten bewahrten und nach der neuen Bundesverfaffung lag wenigstens für das Bern, welches fie angenommen hatte, kein Grund vor, ein weniger freundliches Berhältniß vorauszusegen, sofern auch die Centralgewalt bem Geiste gegenseitigen Wohlwollens treu blieb. Leider aber war dieß, wenigstens ber jetigen Verwaltung gegenüber, nicht immer der Kall. Noch waren die neuen Behörden nicht be= ftellt, als vom Präsidentenstuhle des Nationalrathes hinunter ein Ruf zur Sammlung gegen fie erging. Wenige Wochen Später ward die Regierung von einem Mitgliede des Stände= rathes öffentlich beschimpft und als eine Anzahl Berner in einer etwas derben Zuschrift gegen den ersteren Ausfall proteftirten, ward dieser Aft als beleidigend für die eidgenöffischen Rathe von der hand gewiesen, indeffen die Beschimpfung des Kantons kein Wort des Tadels erfuhr. Es ließen sich noch andere ähnliche Vorfallenheiten erwähnen, allein sie werden lieber übergangen und auch bas Angeführte foll nur zum Beweise dienen, daß die gegenwärtige Verwaltung sich seitens der Bundesbehörden von Anfang an nicht der freundlichsten Behandlung zu rühmen hatte. Offenbar waltete gegen dieselbe Mißtrauen vor, und obschon die Kantonsregierung Alles vermied, was dieses Mißtrauen rechtsertigen konnte, blieb es doch der Grundton aller Beziehungen des Bundes zu dersselben.

Im Dezember 1850 kam durch Zufall dem Bundesrathe ein an den Regierungsrath gerichtetes Schreiben der französsischen Gesandtschaft in die Hände, welches einige zu insinuierende Gerichtsakten begleitete. Es lag in solchem Verkehre mit auswärtigen Agenten nichts Neues. Manche Kantone hatten denselben stetskort gepflogen und was Vern betrifft, so wurde oben gesehen, daß es in der frühern Verwaltungsepoche wenigstens in einzelnen Fällen selbst in diplomatischen Fragen den Bundesrath übergangen hatte. Allein dieser erhob nun Einsprache. Der Regierungsrath mußte die formelle Begründtheit derselben anerkennen und verzichtete sosort auf jegsliche direkte Korrespondenz.

Eine Angelegenheit, die eine unfreundlichere Wendung zu nehmen drohte, war der Bau des Bundesrathhauses. Ein Bundesgesetz und das eigene Versprechen hatten diesen Bau der Gemeinde Bern zur Pflicht gemacht; alsbald waren auch die nöthigen Einleitungen getroffen worden. Allein diese schienen saumselig betrieben zu werden. Mehrmals wurden deßhalb Klagen laut, die zu den Bundesbehörden gelangten und die ersten Anzeichen eines Konflistes lagen vor, als der Bau wirklich begonnen wurde und sein rasches Fortschreiten das Mißtrauen zerstreute.

Ein Gegenstand vielfacher Verhandlungen mit den Bundesbehörden waren die Flüchtlinge. Da derselbe aber größtentheils nur die Direktion der Justiz und Polizei beschäftigte, so fand er passender dort Erwähnung. Das Gleiche gilt von den Verhandlungen über die Einsführung des neuen schweizerischen Münzspstems, welche im Berichte der Finanzdirektion angeführt sind.

Um 17. Mai 1852 erließ der Große Rath, auf der Grundlage der eidgenössischen, eine neue Militärorganisation für den Kanton. Nach S. 20 der Bundesverfassung bedurfte sie der Sanktion des Bundesrathes. Sie ward schon unterm 22. Mai zur Prüfung eingesandt. Am 4. Oktober 1852 erfolgte die Sanktion ohne Anskand.

Richt so glücklich war die Verwaltung mit dem Gesetze über den Migbrauch der Presse. Am 26. Mai 1852 vom Großen Rathe provisorisch angenommen und in Kraft erkennt, ward es am 2. Juni dem Bundesrath übermittelt. Als feche Monate später der Große Rath wieder zusammentrat, mar noch fein Entscheid erfolgt. Die Behörde schritt zur zweiten Berathung und sandte das Gesetz in unveränderter Fassung neuerdings zur Sanktion. Rach brei Monaten ward fie vom Bundesrathe ausgesprochen, mit Ausschluß eines einzigen Ur= tifels, der im Widerspruch mit einer Bestimmung der Ran= tonsverfaffung geschienen batte. Der Große Rath, am 21. Mark 1853 zum dritten Mal zur Berathung bes Gegenstandes berufen, theilte diese Unsicht nicht. Allein er hielt den Paragraphen eines Konfliftes nicht werth und verordnete die Publi= fation des Gesetzes mit Weglassung desselben. So trat das Gefet in Kraft. Der Gegenstand wurde als vollständig er= ledigt betrachtet, als von dreien Privaten — worunter ein Bürger des Kantons - gegen den Sanktionsbeschluß des Bundesrathes Beschwerde erhoben murde bei den eidgenöffischen Rathen. Im Juli 1853 fam die Sache im Ständerathe zur Verhandlung. Der Bundesrath - zur Berichterstattung binnen 24 Stunden genothiget - vertheidigte feine Berfügung mit dem Sage, daß das Gefet nichts der Bundes = oder der kantonalen Verfaffung Widerstreitendes enthalte. Allein 21 gegen 20 Stimmen erflärten die Sanktion in hinficht auf vier Paragraphen als aufgehoben und feche Monate fpater gefchah

Gleiches durch den Nationalrath. Der Negierungsrath, durch Schreiben des Bundesrathes vom 26. Februar 1854 von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, hielt denselben aus dem doppelten Grunde für inkompetent, weil er die Schranken der konstitutionellen Controlle des Bundes überschreitend, in das Gesetzgebungsrecht des Kantons eingriff und weil der Bundesrath einzig in der Sache zu verfügen gehabt hatte. Er erachtete es daher als ein Gebot der Pflicht und Ehre, beim Großen Rathe auf Erhebung eines Kompetenzkonslistes mittelst Berufung an die vereinigte Bundesversammlung anzutragen und der Große Kath ertheilte diesem Antrag am 23. März 1854 seine Genehmigung. Die endliche Erledigung dieser Frage, welche die Gemüther des Bolkes lebhaft bewegt hat, steht demnach zu erwarten.

Das Gleiche gilt von den seit 21 Monaten bei den Bundesbehörden hängenden Beschwerden gegen den am 16. Juni 1852 vom Regierungsrath erlassenen Beschluß der Aushebung des Grütlivereins im Kanton Bern.

C.

Verhältnisse mit anderen Kantonen.

Durch die bedeutende Erweiterung der Geschäftssphäre der Bundesbehörden hat der Stoff zu amtlichen Berührungen unter den Kantonen abgenommen, dennoch bleiben diese noch immer zahlreich und mit Befriedigung darf ausgehoben wersden, daß der Geschäftsverkehr mit fast allen Kantonen ein eben so leichter als freundlicher war. Und doch fehlte es nicht an Stoff zu Differenzen.

Die Regierung von Freiburg hatte auf den Fall eines für das damalige System ungünstigen Ausgangs der Wahlen im Mai 1850 eine Insurrektion in ihrem Kanton besorgt und in dieser Voraussezung Vern zur Vereithaltung militärischer

Hülfe gemahnt. Der Ausgang der Wahlen war der gefürch= tete, aber die Ruhe Freiburgs blieb ungetrübt.

3m Oftober 1850 erhielt die neue Verwaltung Anzeige von einem wirklichen, in der Nacht vom 4. auf den 5. ausgebrochenen Aufstandsversuche und auch sie ward zu eventueller Bulfeleiftung gemahnt. Der Regierungsrath ftund nicht an, für den Kall, daß die Regierung von Freiburg wirklich in die Lage kommen follte, zu Handhabung der gesetlichen Drd= nung Berns Beiftand anrufen zu muffen, getreue Erfüllung ber Bundespflicht zuzusagen. Zugleich erlaubte er sich aber im daherigen Schreiben (vom 17. Oftober) auf den Wider= fpruch zwischen dem Geifte der öffentlichen Inftitutionen der Eidgenoffenschaft und des Kantons Freiburg felber und ein= zelner Bestimmungen der Verfassung des lettern und der Art ihrer Einführung als auf die Hauptursache der wiederholten Erschütterungen des Kantons hinzuweisen und ben Wunsch auszudruden, daß es auf irgend eine Weise gelingen möchte, diesen Widerspruch zu beben. Die Eröffnung batte feine Er= wiederung zur Folge, bennoch blieb es nicht unbefannt, daß fie übelwollender Gefinnung zugeschrieben wurde. Diese Auffaffung war irrig und Freiburg mußte fich überzeugen, daß eine folde Gefinnung Bern fremd war.

Seit fast hundert Jahren hatten zwischen beiden Ständen über Berbesserung der Straße von Bern nach Freiburg Bershandlungen stattgefunden, die stets erfolglos geblieben waren. Auch unter den Berwaltungen von 1831 und 1846 hatte man sich vergeblich zu einigen gesucht. Kaum war die gegenwärtige Administration im Amte, so traten abermals Abgeordnete zussammen und nach zwei kurzen Konferenzen war die Sache zur beidseitigen Zufriedenheit geregelt. Ein förmlicher Bertrag, sanktionnirt von Bern am 6. März und vom Großen Nathe von Freiburg am 8. Mai 1851, sicherte nicht bloß die Korzrestion der Straße zwischen Bern und Freiburg, sondern gleichzeitig auch diesenige von Bern nach Murten.

Richt weniger leicht und glücklich wurde ein seit 1827 pendenter Span über Grenzverhältniffe erlediget, beffen Ur= fache in dem Umstande lag, daß die Kantonsgrenze zwei ber= nische und drei freiburgische Gemeinden in der Weise burch= fchnitt, daß Gebietstheile der erstern im Ranton Freiburg und Gebietstheile ber lettern im Ranton Bern lagen. Auch bier= über hatten zu verschiedenen Zeiten zum Theil unfreundliche und immer fruchtlose Verhandlungen stattgefunden und wirklich war das Verhältniß schwieriger, weil nicht unwesentliche In= tereffen von Gemeinden und Privaten bamit verflochten waren, die bereits zu Prozessen geführt batten. Dennoch gelang bie Bereinigung und zwar auf der Grundlage bes einfachen Sages, daß die Kantonsgrenze zugleich als Gemeindsgrenze zu gelten habe. Die daherige lebereinfunft, welche demgemäß den Austausch der freiburgischen Gebietotheile der bernischen Gemein= ben (Gurbru und Golaten) gegen die bernifchen Gebietstheile ber freiburgischen Gemeinden (Oberried, Kerzerz und Agris= wyl) anordnete, ward am 4. Mai 1852 in Bern abgeschlossen und am 11. gleichen Monats vom Großen Rathe genehmiget. Ein Gesetz vom 20. März 1854 regulirte auch die Beziehun= gen der bernischen Gemeinden unter sich und brachte dadurch bas Ganze zum Abschluß.

Dieser freundliche Geschäftsverkehr wurde einen Augenblick getrübt in Folge der Ereignisse zu Freiburg vom 22. April 1853. Einem frevelhaften Attentate gegen die gesetzliche Gewalt hatte diese Einleitungen zu einem Zwangsauleihen und die Ausstellung eines außerordentlichen Gerichtes solgen lassen, dem als solchem der Charafter der Verfassungsmäßigkeit sehlte. Es waren deßhalb bei dem Bundesrathe Klagen erhoben worden und die öffentliche Meinung sorderte laut Abhülse. Unter diesen Umständen wandte sich der Regierungsrath am 18. Mai, also mehrere Wochen nach Ausstellung des neuerdings in Thätigkeit getretenen Ausnahmsgerichts, mit einer Zuschrift an den Bundesrath, worin einerseits die Erwartung pslichtmäßigen Einschreitens zur Handhabung der Verfassung,

andernseits der Satz ausgesprochen wurde, daß durch eigenes Verlassen derselben die Regierung von Freiburg die Vorausssetzungen vernichten würde, welche nach bestehendem Nechteihren Anspruch auf bundesgemäße Unterstützung bedingen.

Freiburg erblickte darin eine unbefugte Einmischung und gab seiner Empsindlichkeit dadurch Ausdruck, daß es der Einladung zur Theilnahme an der 500jährigen Gedächtniß= feier des Eintritts Berns in den Schweizerbund keine Folge gab. Es war dieß die einzige Lücke, welche bei den großarztigen Festen vom 21. und 22. Juni zu Tage trat. Alle übrigen zur Theilnahme geladenen eidgenössischen Stände, ebenso die Borsteher der obersten eidgenössischen Bundesbehörden, und sämmtliche Mitglieder des Bundesrathes entsprachen in der ehrenvollsten Weise, und der allgemeine Jubel, welcher die eben so ernste als glänzende Feier begleitete, ließ den einzelnen Mißton leicht vergessen.

Noch hätte die Kollaturberechtigung in den beiden Gemeinden Ueberstorf und Bösingen zu Konslisten führen können, indem Freiburg die Absicht durchblicken ließ, diese Berechtigung als durch die Verfassung von 1847 aufgehoben zu betrachten und in Folge dessen Bern die Leistung der Kollaturbeschwerden einsstellte. Allein auf eine deßfallsige Einfrage sprach der Staatszath von Freiburg die unumwundene Anerkennung beider Kollaturen aus und damit war die Sache im Reinen.

Auch mit Solothurn gelang die Bereinigung eines alten Spans. Im März 1839 hatte der Große Nath von Bern fämmtliche Kollaturen im Umfange des Kantons aufgehoben und diese Verfügung auch auf Oberwyl ausgedehnt, obschon die dortige Kirchgemeinde theilweise solothurnisch ist. Deßhalb waren alsbald Anstände erwachsen, welche sich besonders auf die Nupung des Kollaturvermögens und auf die Besoldung des Pfarrers bezogen. Zahlreiche Konserenzen hatten deßhalb stattgehabt, es war korrespondirt und unterhandelt worden; aber die jezige Verwaltung sand das ganze Verhältniß unsbereiniget. Am 13. Februar 1851 traten Abgeordnete beider

Stände in Fraubrunnen zusammen und am nämlichen Tage ward ein Vergleich abgeschlossen, der am 20. Mai und 6. Juni gleichen Jahres die Natisisation der beidseitigen Großen Näthe erhielt und das Verhältniß vollständig geregelt hat (Ges. u. Defr. v. 1851. Seite 120).

Noch erfreulicher und den Interessen beider Kantone entsprechender war ein zweiter Vertrag mit Solothurn, der am 12. Juli 1850 in Bern abgeschlossen und am 12. und 15. September gleichen Jahres beidseitig genehmigt, die Konkorzdate über Ehetage und Erbrechtsverhältnisse, welche von Alters her zwischen beiden Ständen geltend, aber eine reiche Duelle von Prozessen gewesen waren, aufhob und statt dessen den natürlichen Grundsatz aufstellte, daß alle Ehen von Bürgern des einen Standes mit Bürgerinnen des andern unter die heimathliche Gesetzgebung des Ehemannes fallen (Gesetze und Dekrete. 1850. Seite 287).

Durch eine dritte Uebereinkunft mit Solothurn, vom 1. Mai 1851, ward der Bezug des Ohmgeldes der ganzen vielverzakten Grenze zwischen beiden Kantonen entlang gemeinschaftlichen Beamten übertragen, und dadurch der doppelte Zwef einer Bereinfachung und Ersparniß und einer ungleich wirksamern Kontrolle erreicht (Geseze und Dekrete von 1851, Seite 76).

Vor Allem aber ist unter der Rubrik des Verkehrs mit den Kantonen des Eisenbahnwesens zu erwähnen.

Bis in die Mitte des Jahres 1852 hatte die Frage der Eisenbahnen im Kanton Bern völlig brach gelegen. Um 2. Oftober 1852 erfolgte von Basel aus der erste Untrag zu einer Konzession für die Zentralbahn von Murgenthal bis Bern. Die Behandlung des Gegenstandes war nicht leicht. Die öffentliche Meinung war den Eisenbahnen ungeneigt und das Eingehen auf den Antrag mußte mancherlei persönliche und lokale Verhältnisse berühren. Auf der andern Seite lag die Frage nicht mehr ausschließlich in den Händen der Kanstone, weil die Eidgenossenschaft sie zur Gestattung des Durchstone, weil die Eidgenossenschaft sie zur Gestattung des Durchs

gangs für Eisenbahnen zwingen fann, und wenn auch bieß nicht ber Fall gewesen wäre, so war unzweifelbaft, daß in die Länge bem allgemeinen Drange nicht würde zu widerstehen sein. Unter diesen Umftänden fand es die Behörde am flügsten, den Gegenftand forasch und entschlossen als möglich an die Hand zu nehmen. Es wur= den daher Ausgeschoffene gewählt, die schon am 12. Oftober unter Ratififationsvorbehalt mit der Gefellschaft der schweizerischen Centralbahn einen Vertrag abschlossen, ber am 26. Oftober einer zahlreichen Kommission aus Personen aller Parteien und Landestheile vorgelegt, am 11. November vom Regierungs= rath berathen und am 24. November von dem Großen Rathe, nach Beseitigung verschiedener Borfragen, einstimmig geneh= migt wurde. Noch am Abend zuvor hatte der Bertrag die Ergänzung erhalten, daß die Centralbahn bis an die Freiburgergrenze fortgeführt werden folle, fobald das Entgegen= fommen eines Schienenweges vom Westen ber gesichert sei.

Wenige Tage hernach, am 2. Dezember, kam in Bern ein Bertrag mit Ausgeschossenen der Kantone Freiburg, Waadt und Genf zu Stande, wodurch die ganze Linie von Murgensthal über Bern bis Genf, der Konzessson vom 24. November entsprechend, sestgestellt und gewissermaßen zur gemeinschaftslichen Unternehmung der 4 Stände gemacht wurde, die sich denn auch seither in allen Eisenbahnfragen als solidar betrachteten, und ein dritter Bertrag, vom 5. Dezember, an dem Bern nicht als Partei Theil nahm, den es aber vermittelte, räumte die Collisionen zwischen der Centralbahngesellschaft und dersenigen der schweizerischen Südwestbahn hinsichtlich der verschiedenen Linien von und nach Solothurn aus dem Wege, indem er zugleich dieser Stadt die Verbindung mit der Eenstralbahn in der Richtung von Herzogenbuchsee zusicherte.

Später nahm Bern auch an Konferenzen über das Projekt einer Gotthardsbahn Theil, die einstweilen unfruchtbar blieben. Dagegen war der Regierungsrath in der Lage, im März dieses Jahres eine zweite Konzession für eine Bahn von Convert durch das St. Immerthal über Biel und Lyk nach Bern (Schönbühl) vorzulegen, welche vom Großen Rathe genehmigt wurde, und ein drittes Gesuch für die Linie Zihlsbrük-Lyß, als Fortsezung der Linie Neuenburg-Verriere-Salins, mit einer Abzweigung nach Biel, steht in Behandlung. Ebenso, damit zusammenhängend, ein solches für die Korrektion der Nare von Narberg bis Büren.

Leider übte die allgemeine Weltlage einen starken Druck auf alle Eisenbahnunternehmungen. Dhne diesen Umstand wäre wahrscheinlich die ganze Linie von Murgenthal bis Bern bereits in Angriff genommen. Doch darf bemerkt werden, daß die Tracé von Murgenthal bis Zollikosen ausgearbeitet und größtentheils genehmigt, und daß die Sektion Hindelbanks Lyssach wirklich in Arbeit ist.

D.

else grand no suit diditioning old final property of the suit of t

Innere Verhältnisse des Kantons.

1) Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Der S. 98 der Verfassung von 1846 hatte der aus ihr hervorgegangenen Verwaltung die unverzügliche Bearbeitung von 16 verschiedenen Gesezen zur Pflicht gemacht und für einige derselben fogar die Frist eines Jahres bestimmt. Manches war auch wirklich geschehen, um dieser Vorschrift Genüge zu leisten, Anderes aber fand sich 1850 noch unberührt, worunter hauptsächlich eine Neihe von Gesezen, die zum innern Ausbau der Verfassung nöthig waren. So siel dieser großentheils der jezigen Verwaltung auf. Sie säumte auch nicht, Hand anzulegen. Nach einander erschienen:

- a. Am 2. August 1850: "Defret über die Form des Vorschlags und der Wahl der Bezirksbeamten."
- b. "12. Nov. 1850: "Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten."

- c. "28. Febr. 1851: "Geset über Abberufung der Beamten"
 (G. u. D., S. 30).
- d. "22. Febr. 1851: "Gesetz, betr. die Amtsdauer der bür= gerlichen Beamten und Angestellten" (G. u. D, S. 35).
- e. "19. Mai 1851: "Geset über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten" (G. u. D., S. 83).
- K. "26. Mai 1851: "Gesetz, betr. die Abstimmungen über Berfassungsrevisionen und Gesammt= erneuerungen des Großen Rathes" (G. u. D., S. 102).
- g. " 3. Juni 1851: "Gesetz über die Stimmregister" (G. u. D., S. 107).
- h. " 7. Oft. 1851: "Geset über die öffentlichen Wahlen" (G. u. D., S. 166).
- i. " 6. Dez. 1852: "Geset über das Gemeindewesen" (G. u. D., S. 296).

2) Politische Wahlverhandlungen.

Seit der Konstituirung der gegenwärtigen Verwaltung haben folgende im Kanton stattgefunden:

- a. Am 13. Oft. 1850: die Vorschläge der Amtsbezirke für die Bezirksbeamten und die Wahl der Amtsrichter und Amtsgerichtssup= pleanten.
- b. "17. August 1851: Ergänzungswahlen für den Großen Rath in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Interlaken und Nidau, und Borschläge zu Bezirksbeamten oder Richterwahlen in den Aemtern Laupen, Signau, Konolfingen, Court-lary und Biel.
- c. "26. Oft. 1851: Wahl der eidgenössischen National= räthe.

d. Am gleichen Tage: Wahl ber fantonalen Geschwornen.

e. " 18. April 1852: Abstimmung über die Abberufung des Großen Rathes.

f. " 3. Oft. 1852: Wahl ber fantonalen Geschwornen.

g. " gleichen Tag: " " eidgenössischen "

h. " " " Ergänzungswahlen von Großräthen in den Amtsbezirken Aarwangen, Burgsdorf, Nidau, Seftigen, Signau, Trachskelwald, und Vorschläge für Bezirksbeamte und Nichternahlen in den Aemtern Bern, Burgdorf, Delsberg, Seftigen, Obersimmenthal, Trachselswald.

i. "23. Oft. 1853: Wahl der kantonalen Geschwornen, Ergänzungswahlen von Großräthen in den Amtsbezirken Burgdorf, Freibersgen, Laupen und Nidau, sowie von Wahlen und Wahlvorschlägen von Bezirksbeamten in den Amtsbezirken Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courstelary, Laufen, Münster, Nidau und Trachselwald.

3) Dberaufsicht über die Regierungsstatthalter und Staatskanzlei.

Im ersten Jahre der gegenwärtigen Verwaltung hatte Diese gegen 3 Regierungsstatthalter einzuschreiten:

a. Gegen Hrn. Regierungsstatthalter Mathys von Schwarzenburg, gegen den schon die vorige Verwaltung eine Untersuchung eingeleitet und am 4. Juni wegen grober Vernachläßigung seiner Umtspflichten, wegen Umtsmißebrauchs und wegen unzuverläßigen Versahrens in Ablieferung amtlicher Gelder Einstellung verhängt hatte und welcher nach Ablauf seiner Amtszeit zu dreisähziger Landesverweisung verurtheilt wurde.

- b. Gegen Herrn Seiler, Regierungsstatthalter von Interslafen, der am 29. August wegen Nachläßigkeit in Ueberswachung des Vormundschafts- und Gemeinderechnungs- wesens, sowie in Handhabung der Wirthschaftspolizei, Unordnung im Büreau und Archive und Nachläßigkeit im Vollzuge der Strafurtheile eingestellt, in Folge Auslaufs seiner Amtszeit der Abberufung entgieng.
- c. Gegen Herrn Regierungsstatthalter Braichet von Prunstrut, welcher am 28. Juni 1850 eingestellt, am 13. Dezember 1852 vom Appellationss und Kassationshofe in contumaciam wegen Betrugs, mehrsacher Fälschung, Altenunterschlagung und Amtsmißbrauchs zu 10jähriger Einsperrung verurtheilt wurde.

Zwei ähnliche Verhandlungen kamen im Jahr 1852 vor gegen:

- d. Herrn Karlen von Diemtigen, als Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal, und
- e. Herrn Reichenbach, Regierungsstatthalter von Saanen, welche beide bei Anlaß der Frage über Abberufung des Großen Rathes sich Pflichtverletzungen hatten zu Schulden kommen lassen, und dafür der erstere am 8. Mai 1852, der zweite am 3. gleichen Monats eingestellt, am 16. September und 5. Oktober 1852 gerichtlich abberusen wurden.
- f. Endlich mußte 1853 gegen Herrn Chevrolet, Regiestungsstatthalter von Pruntrut, eingeschritten werden, der von Anfang an seiner Stelle nicht gewachsen, durch eigene und fremde Schuld in Verhältnisse gedrängt worden war, die ungeachtet mancher anerkennenswerther Eigenschaften seine Entsernung vom Amte geboten. Da er auf verschiedene Einladungen dazu sich weigerte, freiwillig zurückzutreten, so erfolgte am 20. Mai 1853 die Einstellung und am 12. September 1853 die Abbestusungen.

Hinsichtlich der Staatskanzlei und der Staatsarchive hatte der Regierungsrath nichts Wesentliches zu verfügen. Die

Aufsicht über das Hauptarchiv in Bern ward mit der Staats-schreiberstelle vereinigt und diesenige über das jurassische Archiv zu Pruntrut Herrn Prosessor Trouillat übertragen. Mit Hüsse einer namhaften Staatsunterstüzung konnte Lezterer im Jahr 1852 den ersten Band der "Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle" herausgeben; während Ersterer im Laufe dieser Verwaltungsepoche die Ordnung und Inventarisation des allgemeinen Finanzarchivs bis 1798 und des Finanzkomptabilitätsarchivs insbesondere die 1813, desgleichen diesenige des Justiz= und Polizeiarchivs von 1803 bis 1830 und der verschiedenen Gerichtsarchive bis 1798 theils vollendete, theils frisch unternahm.

4) Söbere Staatssicherheit.

Unter dieser Rubrik ist glücklicherweise nichts zu erwähnen als der Aufstandsversuch in St. Immer und Interlaken im Jenner 1851, und da die daherigen Vorfälle noch Jedermann erinnerlich sind, so kann unter Hinweisung auf den Jahres-bericht von 1851, Seite 15 u. f., auch über sie weggegangen werden. Bemerkt wird bloß, daß diese Unruhen dem Staate ein Opfer von Fr. 168,010. 24 n. W. für Militärausgaben verursachten und daß die ganze Angelegenheit am 12. Mai 1852 vom Großen Kathe durch einen einstimmigen Amnestiesbeschluß erlediget wurde.

Auch die sogenannte Schatzelberangelegenheit erfordert keiner besondern Erwähnung. Zwar verursachte sie während längerer Zeit eine bedeutende Agitation im Lande und war Gegenstand vielfacher und zum Theil sehr ernster Verhandslungen. Allein zu verschiedenen Malen erschienen darüber besondere Berichte, auf die man sich daher beziehen kannschre Erledigung fand diese schon im Jahr 1851 durch die Presse und Volksversammlungen angeregte Frage erst am 9. März 1853 durch den Beschluß des Großen Rathes, der sich mit dem Ergebniß der bezüglichen Untersuchung befriedigt und zu keiner Modisstation der frühern den Gegenstand erledigensden Schlußnahmen veranlaßt erklärte.